



**Südtiroler
Bauernbund**



**Wildschadensabkommen
Vereinbarung über die Wildschadensregelung gemäß Art. 36, Absatz 4
und 5 des Landesjagdgesetzes Nr. 14 vom 17. Juli 1987**

Vorausgeschickt, dass im Art. 36. Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes eine Vereinbarung zwischen Südtiroler Jagdverband, in Vertretung der Jagdreviere und dem Südtiroler Bauernbund, in Vertretung der Grundeigentümer über die Wildschadensregelung vorgesehen ist, vereinbaren die unterfertigten Vertragspartner folgende Regelung:

Art. 1 Begriffbestimmung

Im Sinne von Art. 36, Absatz 1 des Landesjagdgesetzes umfasst der Wildschaden den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schaden, wobei diese Vereinbarung den von jagdbaren Tieren an landwirtschaftlichen Kulturen und in Privatwäldern verursachten Schaden betrifft.

Art. 2 Meldung der Wildschäden

Der Anspruchsberechtigte (Eigentümer oder Pächter) hat den Schadensfall binnen 7 (sieben) Tagen nach Feststellung dem Revierleiter des zuständigen Jagdreviers entweder direkt durch Übergabe der Meldung oder mittels eingeschriebenem Brief

mitzuteilen, wobei eine Kopie an das Bezirksamt für Landwirtschaft bzw. bei Schäden im Wald an das zuständige Forstinspektorat weiterzuleiten ist. Bei direkter Meldung erfolgt die Bestätigung des Einganges durch Gegenzeichnung von Seiten des Revierleiters.

Die Meldung erfolgt auf eigenem Vordruck und muss vom Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben werden. Eine Durchschrift oder Kopie der gegengezeichneten Schadensmeldung erhält der Ortsvertreter des Südtiroler Bauernbundes.

Art. 3 Vergütung der Wildschäden bei gütlicher Einigung

Grundsätzlich ist bei jedem Schadensfall innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Schadensmeldung eine gütliche Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Verwalter des zuständigen Jagdreviers anzustreben.

Bei gütlicher Einigung ist dem Anspruchsberechtigten in Anerkennung des Wildschadens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Einigung voller Schadensersatz zu leisten. Einvernehmlich kann auch eine Terminverlängerung vorgesehen werden, wobei dies auf dem Meldeformular festzuhalten ist. Eine Entschädigung in Naturalien ist nur bei gegenseitigem Einverständnis möglich.

Erfolgt eine gütliche Einigung, so ist dieselbe mit Unterschrift beider Parteien auf dem Meldeformular zu bestätigen.

Art. 4 Verfahren für die Feststellung des Ausmaßes der Wildschäden

bei Nichteinigung laut Artikel 3

Kommt keine gütliche Einigung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Revierleiter des zuständigen Jagdreviers zu Stande, so ist unverzüglich eine Niederschrift über die Nichteinigung mit der Angabe der gebotenen und der geforderten Entschädigung zu verfassen, vom Anspruchsberechtigten und vom Revierleiter des zuständigen Jagdreviers zu unterzeichnen und umgehend vom Anspruchsberechtigten an die Abteilung Landwirtschaft beziehungsweise, bei Schäden im Wald- oder Almbereich, an die Abteilung Forstwirtschaft mit dem Ersuchen um Schadensschätzung zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch über die jeweiligen Bezirksämter beziehungsweise Forstinspektorate oder Forststationen erfolgen.

Der zuständige Abteilungsdirektor erteilt unverzüglich den Auftrag zur Schadensschätzung. Der beauftragte Schätzfachmann (vorzugsweise ein Beamter der jeweiligen Abteilung) schätzt, nach Verständigung des Anspruchsberechtigten über den Zeitpunkt des Lokalaugenscheins, den Schaden. Die Schätzung sollte nach einer genauen Schadenserhebung, eventuell auch mit Fotodokumentation, unter Berücksichtigung vorliegender Vergleichs- und Marktwerte durchgeführt werden. Der beauftragte Schätzfachmann übermittelt den beiden Parteien und zur Kenntnis der jeweiligen Abteilungsdirektion das Schätzgutachten.

Art. 5 Rekursverfahren

Wird die Schätzung von einer der Parteien oder von beiden nicht angenommen, so kann jede Partei innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt einen Rekurs gegen diese an die bei den Landesabteilungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft von den beiden

Vertragsparteien eingerichtete Kommission, bestehend aus einem Vertreter des Südtiroler Bauernbundes, einem Vertreter des Landesjagdverbandes und, je nach Zuständigkeit, einem Vertreter der Landesabteilung für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft einreichen. Die Kommissionsmitglieder der Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft werden von den jeweiligen Landesräten namhaft gemacht und führen jeweils den Vorsitz. Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann beim ordentlichen Gericht Rekurs eingereicht werden.

Nach dem Entscheid der Kommission hat die Bezahlung des anerkannten Schadensbetrages innerhalb von 10 (zehn) Tagen zu erfolgen.

Art. 6 Zahlungsverzug oder Verweigerung der Vergütung der Wildschäden

Werden die gesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten oder die Zahlung der anerkannten Vergütung überhaupt verweigert, so steht es dem Anspruchsberechtigten frei, den zuständigen Landesrat zu ersuchen, die vom Landesjagdgesetz Nr. 14 im Art. 36, Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Art. 7 Ausklammerung von der Wildschadensvergütung

Sind land- und forstwirtschaftliche Kulturen eines oder mehrerer Grundeigentümer durch einen intakten Wildzaun vollständig eingezäunt und unterbricht kein öffentlicher Weg die Umzäunung, so wird für Wildschäden, die durch Schalenwild innerhalb der Umzäunung verursacht werden, keine Entschädigung gezahlt, da der Grundeigentümer durch die Schließung der Gitter für die Vermeidung des Schalenwildschadens selbst Sorge tragen muss.

Art. 8 Wildschäden an Sonderkulturen

Sofern an Sonderkulturen desselben landwirtschaftlichen Grundstückes innerhalb von drei Jahren zwei Mal Wildschäden im Sinne von Artikel 2 gemeldet werden, sind die Grundeigentümer angehalten, besagtes Grundstück mit einem Wildzaun vollständig einzuzäunen. Für Schäden die nach der Errichtung des Wildzaunes innerhalb der Umzäunung verursacht werden, oder die entstehen, weil der Grundeigentümer der Errichtung eines Wildzauns nicht zugestimmt hat, obwohl die Voraussetzungen für die Errichtung auch gemäß obiger Bestimmung gegeben gewesen wären, wird keine Entschädigung im Sinne dieser Vereinbarung bezahlt, da der Grundeigentümer durch die Schließung der Gitter für die Vermeidung des Schalenwildschadens selbst Sorge tragen muss, bzw. weil die Errichtung eines Wildzaunes geboten gewesen wäre.

Art. 9 Statistik über Wildschadensvergütungen

Die einzelnen Reviere werden angehalten, genaue Aufzeichnungen über die gemeldeten Wildschäden und die ausgezahlten Wildschadensvergütungen zu führen. Es soll der Name des Geschädigten, die Gemeinde in welcher der Schaden aufgetreten ist, die Art des Schadens und die Höhe der Entschädigung festgehalten werden. Innerhalb 30. Dezember eines jeden Jahres müssen die einzelnen Reviere die Aufzeichnungen dem Jagdverband übermitteln. Der Bauernbund erhält Zugang zu den Daten.

Art. 10 Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine Dauer von einem Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien diese mindestens 3 Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort kündigt. Die Kündigung ist auch den Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

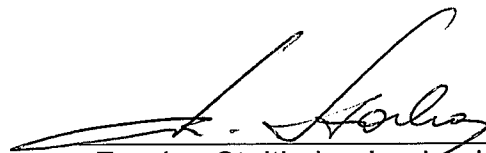
Art. 11 Hinterlegung bei den Landesabteilungen und Modalitäten der Zusammenarbeit

Diese Vereinbarung ist innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Unterzeichnung bei den Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft zu hinterlegen. Mit Beschluss der Landesregierung werden die notwendigen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Dienststellen der Landesverwaltung für die konkrete Umsetzung der Wildschadensregelung festgelegt.



Für den Südtiroler Bauernbund

Leo Tiefenthaler



Für den Südtiroler Jagdverband

Klaus Stocker

Bozen, April 2009